

Entschädigungssatzung

Stand: 2017

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Ersatz des Verdienstausfalles	2
2	Ersatz der Fahrtkosten	2
3	Aufwandsentschädigungen	2-4
4	Fraktionssitzungen	4
5	Dienstreisen, Studienreisen	4
6	Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit	4
7	Abrechnung	4
8	Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27 und 61 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I, Seite 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I, Seite 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.1980 (GVBl. I, Seite 219) hat die Gemeindevertretung in Mühlthal am 23.03.1982 folgende

Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlthal (Landkreis Darmstadt- Dieburg)

und diese am 25.05.1982, 05.06.1984, 19.08.1986, 19.10.1993, 22.07.1997, 21.08.2001, 31.03.2009, 31.05.2016 sowie am 07.11.2017 – rückwirkend zum 01.10.2017 - zu der hiermit vorliegenden Fassung geändert.

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf schriftlichen Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles eine Pauschalentschädigung in Höhe des Satzes des Gesetzes für ehrenamtliche Richter je Stunde für Sitzungen der Gemeindeorgane und der von ihnen gebildeten Gremien (Ausschüsse, Kommissionen), denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes oder mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur den ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und -männern¹ wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt; eine Begründung ist nicht erforderlich. Der Durchschnittssatz wird nur für die Zeiten gezahlt, nach denen nach allgemeiner Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. (vor 18.00 Uhr).
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2 Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzen eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 EUR pro Person und Kilometer gezahlt.²

¹ Abs. 2 Satz 2 1. HS geändert durch GVE- Beschluss vom 21.08.2001

² Abs. 2 geändert durch GVE- Beschluss vom 25. Mai 1982

§ 3 Aufwandsentschädigungen³

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes oder mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,50 EUR. Verdienstaufall- und Fahrtkostenerstattung werden auch für sonstige, im Interesse der Gemeinde wahrzunehmenden Tätigkeiten im Auftrag des jeweiligen Organvorsitzenden gemäß § 9 HGO gewährt. Vertritt ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung den Vorsitzenden erhält er eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,50 EUR für diese Vertretung.^{4 5 6 7}
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung überprüft zu Beginn einer jeden Legislaturperiode den in Abs. 1 genannten Betrag auf seine Angemessenheit.⁸
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für
- | | |
|-----------------------------------------------|-----------|
| - den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | 51,00 EUR |
| - Ausschussvorsitzende | 25,50 EUR |
| - Fraktionsvorsitzende | 51,00 EUR |
| - ehrenamtliche Beigeordnete | 38,50 EUR |
| - Vorsitzende der Ortsbeiräte (Ortsvorsteher) | 25,50 EUR |
- (4) Bestellt der Gemeindevorstand aufgrund gesetzlicher Erfordernisse besondere ehrenamtliche Beauftragte (z.B. Frauenbeauftragte nach der HGO), erhalten diese neben den zu erstattenden Fahrtkosten und sonstigen notwendigen Sachkosten an Stelle einer Entschädigung für Einzeltätigkeiten nach Abs. 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,50 EUR pro Monat.⁹
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister als dessen Vertreter im Amt länger als einen Tag, so wird ihm, neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3, für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufwandsentschädigung von 40 EUR gewährt. Erstreckt sich die ehrenamtliche Vertretung des Bürgermeisters über einen längeren Zeitraum, so erhöht sich die tägliche Aufwandsentschädigung ab dem 22. Kalendertag auf 80 EUR.¹⁰
- (6) Der/Die Schriftführer/in erhält für jede Stunde seiner/ihrer Tätigkeit in einem Gremium nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung gemäß der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der jeweiligen Fassung nach den Sätzen des gehobenen Dienstes, wobei abweichend davon jede angefangene Stunde voll gerechnet wird. Für Gemeindebedienstete gilt dies nur für ihre Tätigkeit als Schriftführer außerhalb der Dienstzeit. Schriftführer erhalten für ihren sonstigen

³ Aufzählung nach Abs. 3 geändert durch GVE-Beschluss vom 31. Mai 2016

⁴ Abs. 1 geändert durch GVE-Beschluss vom 5. Juni 1984

⁵ Abs. 1 geändert durch GVE-Beschluss vom 19. August 1986

⁶ Satz 3 neu eingefügt durch GVE-Beschluss vom 31. Mai 2016

⁷ Satz 3 neu eingefügt durch GVE-Beschluss vom 13.09.2016

⁸ Abs. 2 neu eingefügt durch GVE-Beschluss vom 19. August 1986

⁹ Abs. 4 neu eingefügt durch GVE-Beschluss vom 22. Juli 1997

¹⁰ Abs. 5 geändert durch GVE-Beschluss vom 07. November 2017

Aufwand (An- und Abfahrtszeiten, Vor- und Nachbereitung der Sitzung) vor und nach der Sitzung jeweils ½ Stunde den gleichen Betrag wie nach Satz 1 bzw. 2 festgesetzt noch einmal.¹¹

Bei Schriftführern, die gleichzeitig Mitglied der Organe sind oder diesem kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, wird zusätzlich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gezahlt.

- (7) Die Aufwandsentschädigung für die Ausübung mehrerer nach Abs. 1 entschädigungspflichtiger Tätigkeiten am selben Tag wird auf das Zweifache des dort genannten Betrages begrenzt. Für parallel stattfindende Veranstaltungen besteht nur einmal Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (8) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

§ 3 a Entschädigung für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst¹²

Ehrenamtlich Tätige, die am elektronischen Sitzungsdienst der Gemeinde Mühlthal unter gleichzeitigem Verzicht auf den Versand von Sitzungsunterlagen per Post teilnehmen, erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel der Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten und die Kosten des Internetzugangs usw., abgegolten.

Umfangreiche Sitzungsunterlagen (z.B. Haushalt) oder großformatige Pläne (größer DIN-A4) erhalten die ehrenamtlich Tätigen weiterhin per Post.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen i.S.v. Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppe).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird für die Jahre 2016 und 2017 auf 40 Sitzungen pro Jahr begrenzt.^{13 14}

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. I, Seite 390) in der jeweils geltenden Fassung.

¹¹ Abs. 6 geändert durch GVE-Beschluss vom 31. März 2009

¹² § 3 a neu eingefügt durch GVE-Beschluss vom 31. Mai 2016

¹³ Abs. 2 geändert durch GVE-Beschluss vom 31. März 2009

¹⁴ Abs. 2 geändert durch GVE-Beschluss vom 13.09.2016

- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise.
- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums der Gemeindevertretung.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7 Abrechnung

Alle Entschädigungen werden in einer vierteljährlichen Abrechnung zusammengefasst und in einem Betrag ausgezahlt. Die Anwesenheit in Sitzungen wird in Listen nachgewiesen, in die alle anwesenden ehrenamtlich Tätigen ihren Eintrag (z.B. gefahrene Kilometer) und die Anwesenheit durch Unterschrift bestätigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlthal in der Fassung vom 18.12.1979 außer Kraft.

Mühlthal, 24.03.1982

Der Gemeindevorstand

gez. Späth

(Späth, Bürgermeister)

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlthal i.d.F. vom 30.04.1981 in den Kreisblättern des Darmstädter Echos und des Darmstädter Tagblattes am Mittwoch, dem 31. März 1982, bekanntgemacht.

Mühlthal, 24.03.1982

Der Gemeindevorstand

gez. Späth

(Späth, Bürgermeister)